

Sehr geehrte Eltern,

in diesem Schreiben habe ich Ihnen zunächst die Kernaussagen der Schul- und Kita-Coronaverordnung mit Wirkung ab 09.01.2022 zusammengefasst. Zusätzlich wurden Regelungen geschaffen, wie die Halbjahresinformationen und Bildungsempfehlungen zu erteilen sind. Diese Regelungen habe ich Ihnen ebenfalls zusammengefasst.

### **Schul- und Kita-Coronaverordnung**

- Der **eingeschränkte Regelbetrieb** für Kitas und Grundschulen bleibt bestehen, Klassen/ Gruppen müssen danach streng getrennt werden.
- In **Schulgebäuden** und immer dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Gruppen nicht eingehalten werden kann, gilt eine **Maskenpflicht** (OP-Maske oder FFP-2 Maske).
- Für die Kinder der Grundschule besteht weiterhin **keine Maskenpflicht** im Unterricht.
- Wie bisher müssen sich Schülerinnen und Schüler **dreimal wöchentlich** testen, sofern sie nicht genesen oder vollständig geimpft sind.
- Für Geimpfte und Genesene wird die regelmäßige Testung jedoch **empfohlen**.
- Die Schulbesuchspflicht bleibt aufgehoben.
- Die neue Schul- und Kita-Coronaverordnung soll bis zum 6. Februar 2022 gelten.

### **Halbjahresinformationen und Bildungsempfehlungen**

- Die Erstellung der Halbjahresinformationen und Bildungsempfehlungen ist auf Grundlage der bisher erteilten und bis zu den Winterferien noch zu erteilenden Noten möglich.
- Für Schülerinnen und Schüler, die **nicht am Präsenzunterricht** teilgenommen haben, ergeben sich folgende Besonderheiten.
  - Die Halbjahresinformationen 2021/22 berücksichtigen die Pandemie-Situation. Mindestens werden in der Halbjahresinformation die Noten

berücksichtigt, die bis zur individuellen Inanspruchnahme des Aussetzens der Schulbesuchspflicht erteilt wurden.

- Über offene Fragen, wie beispielsweise die Bewertung infolge längerer Krankheit, entscheiden die Schulen in pädagogischer Verantwortung und mit Augenmaß unter Berücksichtigung der aktuellen Situation. Bitte wenden Sie sich zunächst an die Klassenleitung Ihres Kindes.
- Schülerinnen oder Schüler, die über einen sehr langen Zeitraum nicht am Präsenzunterricht teilgenommen haben, haben ggf. ein unzureichendes Notenbild. Ist eine Leistungsbewertung nach den Vorschriften der Schulordnungen aufgrund der Nichtteilnahme am Präsenzunterricht unmöglich, wird dies auf der Halbjahresinformation vermerkt. **In diesem Fall werden die Eltern darüber informiert, dass ohne weitere Leistungsbewertung im 2. Halbjahr (Jahreszeugnis) keine positive Versetzungsentscheidung am Ende des Schuljahres getroffen werden kann.**
- Nicht unterrichtete Fächer werden mit einem Gedankenstrich ausgewiesen. Unterrichtete Fächer, die nicht benotet wurden, erhalten die Eintragung »teilgenommen«.
- Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn der Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht 2,0 und besser beträgt und zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich gewachsen ist. Dabei spielt auch die Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung über alle Grundschuljahre hinweg eine Rolle. In allen anderen Fällen wird sie für die Oberschule erteilt.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer individuellen Situation keine Noten erhalten haben, welche eine Gymnasialempfehlung begründen, erhalten am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe vier eine Bildungsempfehlung für die Oberschule.
- Schülerinnen und Schüler mit Bildungsempfehlung für die Oberschule können ein Gymnasium besuchen. Nach einem Beratungsgespräch entscheidet grundsätzlich der Elternwille. Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler jedoch an keiner schriftlichen Leistungserhebung teilnimmt bzw. nicht teilnehmen kann, weil sie bzw. er den für den Zugang zur Schule erforderlichen Corona-Test verweigert, fehlt es an einer wesentlichen Grundlage des Beratungsgesprächs.

- Alle Eltern der Klassenstufe 4 erhalten in Kürze eine Übersicht mit allen Terminen und Fristen für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule.

M. Bruckauf- Clauß